

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in öffentlich-gemeinnützigen Bereichen der Stadt Colditz**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2003, S.55) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat von Colditz am 23.06.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Die Stadt Colditz bietet Einwohnern Betätigungsmöglichkeiten in öffentlichen und gemeinnützigen Bereichen der Stadt.

Die Betätigungsmöglichkeiten begründen kein Arbeitsverhältnis nach Arbeitsrecht. Es sind Tätigkeiten, die ausschließlich freiwillig und im Rahmen des bürgerlichen Engagements durchgeführt werden (ehrenamtlich).

2. Die Betätigungsmöglichkeiten sollen vorrangig Personen angeboten werden, die keinerlei Bezüge erhalten oder neben den Bezügen von staatlicher Seite nicht bzw. nur zeitweise gefördert werden.
3. Das Tätigkeitsfeld lehnt sich an die Maßgaben der Bundes-, Landesprogramme zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements an (z. B. Bundesfreiwilligendienst, MAE oder Taurus).
4. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung soll einen Betrag von 100,00 € im Monat nicht überschreiten. Weiteres ist in einer Vereinbarung zu regeln.
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Betätigungsmöglichkeit besteht nicht.
6. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bisherige Regelungen treten außer Kraft.



Matthias Schmiedel  
Bürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.